



┌ Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam ┐
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirktorinnen und Amtsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2010-07-09
Aktenzeichen: 916-02

Auskunft erteilt: Joachim Grugel

Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgestern erhielten wir vom Ministerium der Finanzen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.08.2010. Der Gesetzentwurf ist auf der Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2010 und auf der Basis von Proberechnungen erstellt, die uns mit Stand 01.07.2010 ebenfalls übermittelt wurde. Dass den Medien der Gesetzentwurf bereits **vorher** zugeleitet und in einer Pressekonferenz am 7. Juli 2010 vorgestellt wurde, ist von uns genauso zu kritisieren, wie der dabei vermittelte Eindruck, das Land verbessere mit einer Veränderung der horizontalen Finanzverteilung die kommunale Finanzausstattung.

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs wurden Einzelheiten gebotener Veränderungen im Beirat für den Finanzausgleich und im Finanzausschuss und nachfolgend im Präsidium unseres Verbandes erörtert. Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie im Folgenden über Einzelheiten beabsichtigter Änderungen und über die im Gesetzentwurf unberücksichtigt gebliebenen Forderungen unseres Verbandes. Dabei stellen wir infolge verfehlter Darstellungen in der Presse gleichzeitig richtig, inwieweit und wofür wir einige der beabsichtigten Änderungen unterstützt haben, namentlich die Einführung eines Demografiefaktors, die Erhöhung der Zuweisungen an die kreisfreien Städte und die Einführung einer Finanzausgleichsumlage.

Wir werden uns in unserer Stellungnahme für die notwendigen Veränderungen und für unsere zusätzlichen Forderungen an die künftige Finanzverteilung einsetzen. Darüber hinaus bitten wir auch Sie, sich vor Ort und gegenüber den Landtagsabgeordneten für eine Fortschreibung des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne nachstehender Ausführungen auszusprechen. Denn wir gehen davon aus, dass wir die notwendigen Änderungen am besten erreichen können, wenn wir innerhalb der Gemeinschaft der Städte und Gemeinden und der Ämter nach außen mit einer Stimme sprechen und in diesem Sinne alles unternehmen, um Einfluss auf den für Ende August 2010 vorgesehenen Beschluss der Landesregierung und anschließend auch auf den parlamentarischen Raum auszuüben.

Für Ihre nähere Kenntnis, für Ihre Argumentation und ggf. auch für Ihre Einschätzung zur Haushaltsplanung übermitteln wir Ihnen mit diesem Rundschreiben den Gesetzentwurf mit Begründung und zusätzlich:

- **Eine Proberechnung für 2011**

Hinweise dazu: Diese Proberechnung ist aufgrund unserer Forderung erstellt worden, um bereits jetzt die Auswirkungen beabsichtigter Veränderungen für jede kreisfreie Stadt und für jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde einschätzen zu können. Sie enthält zudem einen Vergleich der Verteilungswirkungen nach jetziger Rechtslage und nach der Rechtslage, die im anliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist. Über die Darstellung der Schlüsselzuweisungen und Einwohnerwerte hinaus enthält die Proberechnung auch die Darstellung des Prozentwertes, anhand dessen die beabsichtigte Veränderung gegenüber dem jetzigen Recht kommunalindividuell bewertet werden kann.

- **Die Ergebnistabellen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (Stand Mai 2010) mit einer zusätzlichen Darstellung der Regionalisierung für Brandenburg für die Jahre 2010 bis 2014**

Hinweise dazu: Die Ergebnisse der Steuerschätzung sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Maßstab für die Haushaltsplanung des Finanzausgleichs. Darüber hinaus sind für den Finanzausgleich die Ergebnisse der amtlichen Statistik zum tatsächlichen Steueraufkommen maßgeblich. Insoweit werden Fehleinschätzungen mit Verbundabrechnungen aus Vorjahren nachträglich korrigiert (siehe Seite 10 der Begründung zum Gesetzentwurf).

- **Eine Darstellung der Verbundmasse aus Vorjahren**

Hinweise dazu: Die Darstellung weist unter anderem die Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen und am Aufkommen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus und sie dient der Bewertung unserer Forderung nach Kompensation der auslaufenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Anhebung der Verbundquote nach der damaligen Absenkung auf nur noch 20 %!).

Einzelheiten zu unserer Einschätzung der Fortschreibung des BbgFAG

1. – Vorbemerkungen:

Die Städte und Gemeinden haben derzeit und auch noch in den Folgejahren mit erheblichen Einbrüchen im eigenen Steueraufkommen und im Aufkommen an Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Besonders starke Auswirkungen drohen im Jahre 2011. Denn im Jahre 2011 trifft die Finanz- und Wirtschaftskrise die gemeindliche Ebene am Härtesten. Vom Jahr 2009 zu 2010 war ein Einbruch in der Verbundmasse (Steuerverbund und Verbund SoBEZ) von 192 Mio. € zu verkraften. Zum Jahr 2011 droht gegenüber 2009 ein erneuter Einbruch von 211 Mio. €, weil der Rückgang der Verbundmittel im Jahr 2011 gegenüber 2010 um ein weiteres Minus von 19 Mio. € prognostiziert ist. Die Steuerverbundmasse fällt damit ungefähr auf das Niveau des Jahres 2005 zurück.

Zeitgleich wirken Verbundabrechnungen aus Vorjahren negativ. In 2008 profitierten die Kommunen noch von Nachzahlungen über rund 43 Mio. € und im laufenden Jahr 2010 immerhin noch von rund 20 Mio. €. Im Jahr 2011 werden infolge der Steuereinbrüche Abzüge in der Verbundmasse von

rund 62 Mio. € zu berücksichtigen sein. Diese Abrechnungen und der seit langem umstrittene Vorwegabzug von 50 Mio. € ergeben im Jahresvergleich folgende Summen zur Nettoverbundmasse:

2009: 1.811 Mio. € 2010: 1.596 Mio. € und 2011: 1.496 Mio. €

Diese, im Entwurf des Änderungsgesetzes vorgesehene, Rückentwicklung führt die Nettoverbundmasse auf das Niveau des Jahres 2003, also auf die Basis des Jahres, das aufgrund des seinerzeitigen Einbruchs der Gemeindefinanzen zur Unternehmenssteuerreform geführt hat.

Eine solche Rückentwicklung darf den Städten und Gemeinden auch nicht vor dem Hintergrund zugemutet werden, dass in der Vergangenheit durchaus positive Entwicklungen im gemeindlichen Steueraufkommen zu verzeichnen waren und ein Teil fehlender Investitionskraft vorübergehend durch Mittel zur Konjunkturbelebung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes zur Verfügung stehen.

Daneben ist für die Städte und Gemeinden von ganz erheblicher finanzwirtschaftlicher Relevanz, dass sich EU-, Bundes- und Landesrecht unter Außerachtlassung der Anforderungen an die strikte Konnexität weiterentwickeln und so zu neuen und höheren Aufwendungen auf kommunaler Ebene führen. Beispielhaft sind allein aus jüngerer Vergangenheit die Kostenentwicklungen in der sozialen Sicherung, im Brand- und Katastrophenschutz, im Bereich der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, im Bereich der Einführung des BOS-Digitalfunks und in der Kindertagesstättenbetreuung zu nennen. Hiervon führt allein die zum 01.10.2010 eingeführte Veränderung des Personalschlüssels zu nicht vom Land gegenfinanzierten Mehraufwendungen von jährlich rund 15 Mio. €, die übrigen Mehraufwendungen erreichen sogar noch höhere Mehrbelastungen. So sind beispielsweise allein die Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen in den letzten Jahren um rund 50 Mio. € gestiegen, ein Mehrbetrag, der von den kreisfreien Städten unmittelbar und der von den kreisangehörigen Städte und Gemeinden mittelbar über die Kreisumlage zu finanzieren ist. Diese Entwicklung ist unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Denn das Landesverfassungsgericht hat den Kommunen erneut mit seinen Urteilen vom 15.12.2008 einen kommunalindividuellen Konnexitätsanspruch zuerkannt und die derzeit noch im BbgFAG vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung der Kosten nach dem SGB XII für verfassungswidrig erklärt (VfGBbg 66/07 und 68/07 zu § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG). Aus unserer Sicht droht dem Land Brandenburg eine vergleichbare Entscheidung und damit eine erneute Niederlage, wenn Städte und Gemeinden beispielsweise gegen das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes Verfassungsbeschwerde erheben.

Dies vorausgeschickt muss das Änderungsgesetz zum Finanzausgleich trotz gemeindlicher Anerkennung von Steuereinbrüchen auch auf der Ebene des Landeshaushaltes mindestens zwei Kernforderungen erfüllen, namentlich

- **die Aufgabe des Vorwegabzugs von 50 Mio. € zugunsten des Landeshaushalts**
- und**
- **die Kompensation des Rückgangs der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um den Anteil, um den die Steuerverbundquote im Jahr 2005 gekürzt wurde; bis einschließlich 2012 mithin 70 Mio. €**

2. – Hinweise zum Symmetriegutachten nach § 3 Abs. 5 BbgFAG:

Nach vorausgegangenen Abstimmungen im Finanzausgleichsbeirat hat der Finanzwissenschaftler Dr. Dieter Vesper erneut den kommunalen Finanzausgleich der vergangenen Jahre (2005 bis 2008) als beauftragter Gutachter untersucht. Dabei bestand Einigkeit, das Gutachten methodisch auf der Basis des Vorgutachtens und unter zusätzlicher Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes für die Aufgaben nach SGB II (vgl. § 15 BbgFAG) und nach SGB XII (vgl. § 4 Abs. 2 bis 5 BbgFAG) zu erstellen. Denn gerade diese ständig steigenden Aufgabenkosten bewirken Haushaltsdefizite, die einen Schuldenabbau und einen Abbau der Kassenkredite verhindern und Finanzierungsspielräume für die weitere Aufgabenerfüllung einengen.

Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob und inwieweit die zusätzliche Einführung eines Demografieansatzes und/oder eines Flächenansatzes den Finanzbedarf der Kommunen sachgerechter abbildet und ob eine Finanzausgleichsumlage als weitere Ausdifferenzierung des horizontalen Finanzausgleichs sinnvoll sein kann. Die Ergebnisse und Feststellungen dieses Gutachtens, das unter www.mdf.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.366795.de als Download zur Verfügung steht, wurden sodann im Finanzausgleichsbeirat und in unseren Verbandsgremien erörtert und kritisch bewertet (vgl. entsprechende Veröffentlichungen in unseren Mitteilungen). Trotzdem beruft sich der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf in weiten Teilen auf das Gutachten.

3. – Zu den relevanten Änderungen im Entwurf zur Änderung des BbgFAG:

3.1. - Verbundmasse:

3.1.1 – Vorwegabzug und Volumen der Verbundmasse

Der zugunsten des Landeshaushalts eingeführte Vorwegabzug von 50 Mio. € ist mit dem Änderungsgesetz aufzugeben. Der Eingriff ist im Finanzausgleich ein systemfremdes Element, das abgeschafft werden muss. Veränderungen im Aufgabenumfang und im Steueraufkommen sind vielmehr über die jeweilige Anpassung der Verbundquote zu regeln. Dies sieht der Entwurf jedoch nicht vor.

Die absehbare Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nur unvollständig wiedergegeben. Die Aufgabenkosten nach SGB II und SGB XII, die Steuerentwicklung, Veränderungen bereits in Kraft getretener Steuerrechtsänderungen und die Erhöhung von Standards (siehe insbesondere die unter den Vorbemerkungen angeführten Beispiele) bleiben überwiegend ausgeklammert und damit unbewertet. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass allein die kreisfreien Städte Fehlbeträge im dreistelligen Millionenbereich darstellen müssen. Und in den Städten und Gemeinden sieht es nicht besser aus, weil diese die ungedeckten Aufwendungen der Ämter und Landkreise durch Umlagen finanzieren müssen.

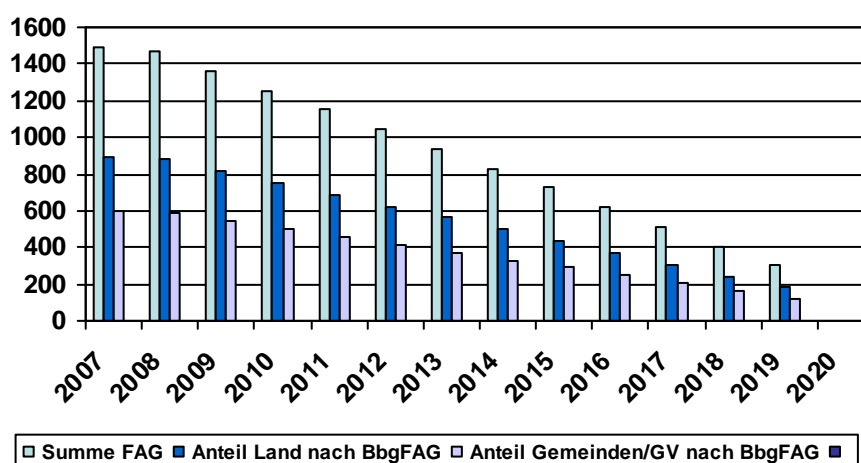
Der von uns geforderte Wegfall des ungerechtfertigten Vorwegabzugs sollte den Schlüsselzuweisungen zugeführt werden und er wird dennoch nicht ausreichen, den fehlenden Finanzbedarf auszugleichen. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen vonnöten und damit auch die im folgenden dargestellte Korrektur der SoBEZ:

3.1.2. – Berücksichtigung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die Verbundmasse wird seit 2005 nach miteinander verrechneten Quoten aus dem Steueraufkommen mit 20 % und aus dem Aufkommen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach

§ 11 Abs. 3 FAG (Bund) mit 40 % ermittelt. Diese Verteilung hatte ihre Ursache unter anderem in Feststellungen des Bundes in den *Fortschrittsberichten Aufbau Ost*, nach denen das Land den Kommunen nicht genügend Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zukommen ließ (Mittel-fehlverwendung). Denn die Zuweisungen sollen bis 2019 den starken infrastrukturellen Nachholbedarf decken und zum Abbau unterproportionaler kommunaler Finanzkraft führen. Mit der Erhöhung des SoBEZ-Anteils hat das Land lediglich gegenüber dem Bund einen Verwendungsnachweis erbracht. Gleichzeitig hat das Land jedoch die Steuerverbundquote von ursprünglich 25,3 % auf 20 % abgesenkt und damit die Erhöhung negiert. Mit einem jährlichen Rückgang von gut 40 Mio. € sinken die SoBEZ seit dem Jahre 2008 bis zum Jahre 2020 jährlich auf Null, wie folgende Darstellung zeigt:

Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Summe in TMio€):



Trotz des Rückgangs sieht der Gesetzentwurf keinen Ausgleich vor. Das Land will offensichtlich aus der Quotenveränderung des Jahres 2005 in Zukunft auf Kosten der Kommunen zusätzliche Einnahmen generieren. Der den Kommunen in diesem Sinne nach den im Jahre 2005 eingeführten Verrechnungsgrundsätzen zustehende Ausgleichsbetrag beläuft sich für die Jahre bis einschließlich 2010 bereits auf rund 38 Mio. € für das Jahr 2011 und für alle folgenden Jahre bis 2019 auf weitere rund 16 Mio. € pro Jahr. Hieraus folgt für uns zwingend, dass das Änderungsgesetz Aufstockungsbeträge aus Mitteln des Landeshaushalts in dieser Höhe enthalten muss. Das vorgesehene Unterlassen dieses Ausgleichsbetrages halten wir für absolut verfehlt.

Hinweis zu 3.1.1. und 3.1.2.:

Im Finanzausgleichsbeirat haben wir diese Forderungen im Einvernehmen mit dem Landkreistag bereits mehrfach positioniert. Das Ministerium der Finanzen hat diese Forderungen jedoch stets vehement mit Hinweis auf die Zwänge des Landeshaushalts abgewehrt, so dass diese Forderungen im weiteren Verfahren aufrechterhalten und in die politische Debatte eingebracht werden müssen.

3.2. – Veränderungen in der horizontalen Finanzverteilung - Demografiefaktor, Hauptansatzstaffel und Finanzausgleichsumlage –

Neben der notwendigen Erhöhung der Verbundmittel wurden im bisherigen Verfahren auch Veränderungen im Finanzausgleichsbeirat diskutiert, mit denen auf interkommunal schwierige Sondersituationen reagiert werden kann, namentlich:

- Berücksichtigung derjenigen Gemeinden, die von Einwohnerrückgang und Wanderungsbewegungen besonders betroffen sind,
- Berücksichtigung der sozialen Sicherungskosten, die von den kreisfreien Städten und von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Kreisumlage zu finanzieren sind und
- Beteiligung derjenigen Städte und Gemeinden an der horizontalen Finanzverteilung, die aufgrund besonders hohen eigenen Steueraufkommens keinen eigenen Schlüsselzuweisungsbedarf haben.

Im Finanzausgleichsbeirat und in unseren Verbandsgremien wurden diese drei Herausforderungen ausführlich und teilweise kontrovers diskutiert. Im Ergebnis dieser Diskussionen obsiegte der Solidargedanke der Städte und Gemeinden, auch in Zeiten zurückgehender Steuereinnahmen nach Kräften an Lösungen mitzuwirken, um finanzwirtschaftlichen Zwängen zu begegnen. Nach Auswertung diverser Modellrechnungen wurde ein erster Lösungsansatz darin gesehen, eine Verbundrechnung zu unterstützen, innerhalb derer aus einem zusätzlich generierten Steuervolumen Bedarfe insbesondere für soziale Sicherungskosten und für Sonderaufwendungen zur Aufrechterhaltung oder Veränderung von Infrastruktur bei weniger Bevölkerung mitfinanziert werden können. Dieser, in sich zusammenhängende, Lösungsversuch blieb nicht unumstritten. Er ist jedoch ein Einstieg in die Finanzierungsproblematik, der mit diesem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs aus unserer Sicht dringend gegangen und sogleich weiterentwickelt werden muss. Für diese Weiterentwicklung werden insbesondere Daten erhoben werden müssen, die belastbar aufzeigen, wie hoch der Zusatzbedarf infolge von Fortzug oder Gemeindegebietsfläche ist und in welcher Höhe Schlüsselzuweisungen insoweit in Anspruch genommen werden müssen, als dass Sondergesetze mit ihren Finanzierungsregelungen nicht den Grundsätzen der Konnexität entsprechen.

Die weiterführenden Lösungsansätze sollen bereits ab Herbst 2010 erörtert werden. Darauf haben sich die Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Finanzausgleichsbeirat einvernehmlich verständigt. Und vor diesem Hintergrund soll im Änderungsgesetz zunächst ab dem Jahre 2011 ein

- ein Demografiefaktor,
- eine Erhöhung der Hauptansatzstaffel für die kreisfreien Städte verbunden mit einer geringfügigen Veränderung der Vorwegschlüsselzuweisungen und
- eine Finanzausgleichsumlage

eingeführt werden.

Das Umverteilungsvolumen beträgt für diese, als Einheit zu sehende, erste Lösung rund 30 Mio. € und es soll mit dem Änderungsgesetz gewährleistet werden, dass hierdurch keine nennenswerten Verwerfungen und keine Erhöhungen der Kreisumlage hervorgerufen werden. Mit diesem Volumen konnte allerdings nicht verhindert werden, dass die Städte und Gemeinden im Berlin nahen Raum im Durchschnitt 19 Cent pro EinwohnerIn verlieren werden, wenn nicht das Gesamtvolumen der Verbundmasse, wie gefordert, aus Landesmitteln weiter aufgestockt wird. Eine weitere Aufstockung durch Steuermittel der nicht schlüsselzuweisungsberechtigten Städte und Gemeinden (so genannte abundante Gemeinden) kam für uns nicht in Betracht, weil es nicht die Aufgabe abundanter Gemeinden ist, für die bedarfsgerechte Finanzausstattung innerhalb eines Landes zu sorgen. Diese Aufgabe hat ausschließlich das Land zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung dieses zusammenhängenden Lösungsansatzes sind die Veränderungen in einem Vergleich auf der Basis der Verbundmittel des Jahres 2011 nach jetziger Rechtslage und nach beabsichtigter Rechtslage ermittelt und für jede Kommune gegenübergestellt worden. Wir verweisen insoweit auf die anliegende Proberechnung.

Der Vollständigkeit halber stellen wir an dieser Stelle noch heraus, dass für eine rechtssichere Abwicklung bereits ab dem Jahre 2011 eine Regelung gefunden werden musste, die unzulässige und auch unmögliche Zirkelschlussrechnungen ausschließt. Dies soll durch eine Verrechnung der Finanzausgleichumlage über die Mittel des § 16 BbgFAG gesichert werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass die abundanten Städte und Gemeinden den Ausgleichsfonds „speisen“, wie dies bereits fehldeutend in der Medienberichterstattung dargestellt wird. Wir werden darauf achten und uns stets dafür einsetzen, dass dies auch in Zukunft nicht geschieht. Darüber bestand im Finanzausgleichsbeirat Einvernehmen und sobald eine alternative Lösung gefunden ist, soll diese Verrechnung in eine Alternative überführt werden.

3.3. - Zentrenförderung:

Über die umstrittene Zentrenförderung konnte bisher noch keine mehrheitsfähige Alternative entwickelt werden. Demzufolge enthält der Gesetzentwurf dazu keine Änderung. Der Bedarf einer Änderung soll nunmehr davon abhängig gemacht werden, welche Ergebnisse die derzeit laufende Evaluation aufzeigen wird. Wir werden darauf nach Vorliegen des Evaluationsberichtes erneut zurückkommen und verzichten deshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen.

3.4. - Kreisumlage: Genehmigungspflicht

Zur Begrenzung der aus gemeindlicher Sicht vielfach nicht mehr nachvollziehbaren Kreisumlageentwicklung wird mit der Fortschreibung des BbgFAG eine gesetzliche Regelung für geboten angesehen, die wieder die Genehmigung der Festsetzung der Kreisumlage durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorsieht. Diese Forderung haben wir in den Diskussionen im Finanzausgleichsbeirat wiederholt gestellt, allerdings dafür kein zustimmendes Votum der übrigen Mitglieder erhalten. Die Forderung wird somit auch Gegenstand unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

3.5. – Übrige Änderungen

Die weiter vorgesehen Änderungen sind aus unserer Sicht nicht kritisch. Insoweit verweisen wir auf den Entwurf und die Begründung. Die Begründung enthält allerdings noch keine Ausführungen zu den unterschiedlichen Positionen, die im Beirat diskutiert wurden und die nach unserer Auffassung zwingend in die Begründung gehören. Dies werden wir gegenüber dem Ministerium der Finanzen anregen, damit die Argumente im Gesetzgebungsverfahren offen liegen.

Weiteres Verfahren:

Aufgrund der bisherigen Beschlusslage in unseren Verbandsgremien gehen wir davon aus, dass wir im Sinne vorstehender Ausführungen Stellung gegenüber dem Ministerium der Finanzen beziehen und uns nachfolgend auch im Landtag entsprechend positionieren. Falls Sie uns dafür ergänzende Hinweise oder Begründungen liefern möchten, erhalten wir diese gerne. Gerne sehen wir zu den genannten Änderungen auch konkreten Vorschlägen Ihrerseits entgegen, falls Sie Alternativen anregen möchten, die Sie für mehrheitsfähig einschätzen.

Trotz der nun begonnenen Ferienzeit hoffen wir, Ihre eventuelle Stellungnahme bis spätestens 28. Juli 2010 erhalten zu können, damit wir sie in unserer Begründung gegenüber dem Ministerium der Finanzen noch fristgerecht berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher

Anlagen